

Gesetz über die Industriellen Betriebe Baselland AG (IBBL)

(IBBL-Gesetz)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 80 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aktiengesellschaft des Kantons und der Gemeinden

¹ Der Kanton Basel-Landschaft und Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft betreiben zusammen eine privatrechtliche Aktiengesellschaft (Gesellschaft) gemäss Obligationenrecht². Dritte können sich zu einem späteren Zeitpunkt beteiligen.

² Die Gesellschaft ist unter Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Erfordernissen zu führen.

³ Die Gesellschaft hat dem Landrat jährlich den Geschäftsbericht und die Rechnung zuzustellen.

§ 2 Aufgabenbereich der Gesellschaft

¹ Der Kanton überträgt der Gesellschaft Bau, Erwerb und Betrieb von Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere in den Bereichen Abfall und Abwasser.

² Die Gesellschaft kann Energieanlagen selber bauen, erwerben und betreiben oder diese im Auftrag des Kantons in eigenem Namen und auf eigene Rechnung betreiben.

§ 3 Fernwärmenetze in Liestal und Muttenz

¹ Für die bestehenden Fernwärmenetze in Liestal und Muttenz überträgt der Kanton der Gesellschaft den Bau und Betrieb der Anlagen in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des Kantons gemäss Leistungsauftrag.

² Die Infrastrukturen des Fernwärmenetzes Liestal verbleiben im Eigentum des Kantons Basel-Landschaft, diejenigen des Fernwärmenetzes Kriegacker Muttenz im Eigentum der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

³ Der Aufwand für den Kapitaldienst des Fernwärmenetzes Liestal geht zu Lasten des Kantons Basel-Landschaft, derjenige des Fernwärmenetzes Kriegacker Muttenz zu Lasten der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

⁴ Übersteigt der Ertrag die Betriebskosten (ohne Kapitaldienst), so ist die Differenz zwischen den Kantonen und der Gesellschaft gemäss einer separaten Vereinbarung aufzuteilen. Der Anteil der Gesellschaft ist im Geschäftsbereich Energie zu verwenden, der Anteil des Kantons Basel-Landschaft wird zur Deckung der noch ungedeckten Kapitaldienstkosten eingesetzt.

¹ SGS 100

² SR 220

§ 4 Gründung und Konzession

¹ Der Regierungsrat sorgt für die Gründung der Gesellschaft und erteilt ihr eine Konzession für die Bereiche Abwasser und Abfall.

² Der Kanton zeichnet das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft.

³ Das Aktienkapital beträgt bei der Gründung Fr. 7'912'000.--. Die Liberierung des Aktienkapitals wird durch eine Sacheinlage vorgenommen.

§ 5 Beteiligung der Gemeinden

¹ Der Kanton tritt den Gemeinden die Hälfte des Aktienkapitals entschädigungslos ab, wenn sie einen Revers zur Sicherstellung der Parität und der gleichberechtigten Mitwirkung aller Gemeinden unterzeichnen.

² Aktien von Gemeinden, die den Revers nicht unterzeichnen, werden an den Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) abgetreten. Dieser hat die Pflicht, auf erste Aufforderung der entsprechenden Gemeinden die Aktien unentgeltlich an die auffordernde Gemeinde abzutreten.

§ 6 Übertragung von Einrichtungen und Anlagen

¹ Der Kanton überträgt der Gesellschaft alle Einrichtungen und Anlagen, die sie für ihren Betrieb benötigt. Davon ausgenommen sind die Fernwärmenetze Liestal und Kriegacker Müttenz.

² Für die Grundstücke, auf denen die Anlagen der Gesellschaft stehen, gewährt ihr der Kanton die entsprechenden Baurechte.

³ Die Sicherheitsleistungen, die der Kanton für die Deponie Elbisgraben gemäss Artikel 32b des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz bzw. § 29 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft vom 22. Februar 1991 aus den Abfallgebühren bisher geöffnet hat, gehen mit der Übertragung der Deponieanlage an die Gesellschaft über. Sie sind von ihr entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf einem Sperrkonto bei einem Bankinstitut sicherzustellen. Die Erträge aus den Sicherheitsleistungen können von der Gesellschaft verwendet werden, sie sind jedoch zweckgebunden für den Bereich Abfall einzusetzen.

§ 7 Generalversammlung und Verwaltungsrat

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wer den Kanton in der Generalversammlung vertritt.

² Solange Kanton und Gemeinden je 50 % der Aktien halten, hat der Kanton im Verwaltungsrat einen Sitz mehr als die Gemeinden.

B. Rechte der Gesellschaft

§ 8 Abfallgebühren

Die Gesellschaft erhebt von den Abfalllieferanten Gebühren gemäss dem Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 22. Februar 1991³.

³ SGS 780

§ 9 Abwassergebühren

Die Gesellschaft stellt den Gemeinden die Kosten der Abwasserreinigung gemäss dem Gesetz über den Gewässerschutz vom 18. April 1994⁴ in Rechnung.

§ 10 Gebühren für Wärmelieferungen

¹ Die Gesellschaft erhebt Gebühren für Energielieferungen aus ihren Energieanlagen, insbesondere für Wärme und Strom.

² Für Wärmelieferungen aus den bestehenden Fernwärmenetzen in Liestal und Kriegacker Muttenz erhebt die Gesellschaft Gebühren gemäss den Wärmetarifen des Regierungsrates. Die Gesellschaft erhält für die allfälligen ungedeckten Kosten eine Defizitdeckung des Kantons.

§ 11 Landerwerb und Baurecht

¹ Die Gesellschaft kann Land für ihre neuen Anlagen erwerben.

² Ist ein Landerwerb durch die Gesellschaft nicht möglich oder nicht sinnvoll, erwirbt der Kanton das Land oder stellt Land zur Verfügung und räumt der Gesellschaft ein unselbständiges Baurecht ein.

³ Wird ein Baurecht durch die Gesellschaft gekündigt, so ist sie verpflichtet, das Grundstück in geräumtem Zustand zurück zu geben, soweit zwischen Baurechtgeber und Baurechtnehmerin nichts anderes vereinbart wird.

§ 12 Der Name der Gesellschaft

Die Generalversammlung hat das Recht, den Namen der Gesellschaft zu ändern.

C. *Übernahme von Verträgen und Haftung des Kantons*

§ 13 Übernahme von Verträgen des Kantons

¹ Die Gesellschaft übernimmt alle Rechte und Pflichten aus Verträgen des Kantons, die mit dem übertragenen Aufgabengebiet verbunden sind, sofern die Vertragspartner zustimmen. Ausnahmen werden in der Konzession und betreffend die Deponie Elbisgraben in § 14 geregelt.

² Wird die Zustimmung eines Vertragspartners nicht erteilt, bleibt das bisherige Vertragsverhältnis mit dem Kanton bestehen. In diesem Fall nimmt die Gesellschaft lediglich die Rechte und Pflichten des Kantons wahr.

§ 14 Pachtverträge betreffend die Deponie Elbisgraben und Deponiebetrieb durch die Gesellschaft

¹ Es bestehen im Zusammenhang mit der Deponie Elbisgraben Pachtverhältnisse mit den Bürgergemeinden Liestal, Füllinsdorf und Arisdorf. Die entsprechenden Verträge sind in der Konzession aufgeführt.

⁴ SGS 782

² Die Gesellschaft betreibt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung die Deponie Elbisgraben für den Kanton. Die Übertragung der Deponieanlage und der Sicherheitsleistungen sowie deren Verwendung erfolgt nach § 6.

³ Die Gesellschaft erhebt gemäss § 8 Abfallgebühren und übernimmt die Verpflichtungen aus den Pachtverträgen.

⁴ Die Haftung richtet sich nach den §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1.

§ 15 Haftung allgemein

¹ Die Gesellschaft haftet dem Kanton gegenüber für die Erfüllung aller ihr durch Gesetz und Konzession auferlegten Verpflichtungen.

² Die Gesellschaft haftet unter Vorbehalt höherer Gewalt und Drittverschulden für jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar und widerrechtlich in Folge der Errichtung und des Betriebes ihrer Anlagen entstanden ist. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Haftungsbestimmungen.

³ Für den einem Dritten zugefügten Schaden im ausservertraglichen und vertraglichen Bereich haftet primär die Gesellschaft. Der Kanton haftet subsidiär.

⁴ Die Gesellschaft schliesst eine Haftpflichtversicherung ab. Sie kann sich der Haftpflichtversicherung des Kantons anschliessen.

§ 16 Haftung bei der Übernahme von Verträgen

¹ Übernimmt die Gesellschaft gemäss § 13 Abs. 1 Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen des Kantons, haftet der Kanton analog Art. 181 des Obligationenrechts während zwei Jahren solidarisch mit der Gesellschaft. Anschliessend haftet der Kanton subsidiär gemäss § 15 weiter.

² Nimmt die Gesellschaft im Auftrag des Kantons lediglich die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Kantons wahr, bleibt die Haftung des Kantons bestehen.

§ 17 Haftung für Schäden aus der Deponie Elbisgraben

¹ Für Schäden aus der Deponie Elbisgraben, die den Pachtgemeinden Liestal, Füllinsdorf oder Arisdorf entstehen, haftet der Kanton gemäss § 16 Abs. 2 und den entsprechenden Pachtverträgen. Die Gesellschaft haftet in diesem Fall im Rahmen von § 15 dem Kanton gegenüber analog Abs. 2.

² Für alle anderen Schäden, die bei Dritten verursacht werden, kommt die Haftpflichtversicherung gemäss § 15 Abs. 3 zur Anwendung. Sind die Schäden nicht gedeckt oder nicht versicherbar, werden die Sicherheitsleistungen (zweckgebundene Rückstellungen) der Gesellschaft gemäss Artikel 32b des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983⁵ über den Umweltschutz bzw. § 29 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft vom 22. Februar 1991⁶ in Anspruch genommen.

³ Reichen diese Sicherheitsleistungen der Gesellschaft nicht aus, haftet der Kanton mit dem kantonseigenen Schadenpool. Die Gesellschaft entrichtet dem Kanton für die Übernahme der

⁵ SR 814.01

⁶ SGS 780

subsidiären Haftung eine jährliche Eigenversicherungsprämie in den kantonseigenen Schadenpool.

⁴ Reichen die Mittel aus diesem kantonseigenen Schadenpool bei Grossschäden nicht aus, wird der restliche Schaden vom Staatshaushalt abgedeckt.

§18 Schäden auf der Deponie Elbisgraben

Für Schäden, die auf der Deponie Elbisgraben entstehen und nicht über die Sachversicherung des Kantons abgedeckt oder nicht versicherbar sind, kommen die Abs. 2 bis 4 von § 17 analog zur Anwendung.

§ 19 Wegfall staatlicher Haftung

Die Gesellschaft hat gegenüber dem Kanton keinen Entschädigungsanspruch, wenn sie durch äussere Ereignisse oder durch das Verhalten Dritter geschädigt oder in der Ausübung der Konzession behindert wird.

D. Personal

§ 20 Übernahme des Personals

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

² Die Gesellschaft gewährt ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichwertige Anstellungsbedingungen wie der Kanton für sein Personal.

³ Die Gesellschaft kann mit den Arbeitnehmerorganisationen einen Gesamtarbeitsvertrag abschliessen.

⁴ Die Gesellschaft übernimmt im Zeitpunkt der Aufhebung des Amtes für Industrielle Betriebe dessen Personal.

⁵ Das Personal kann bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse versichert werden.

§ 21 Pflicht zur Verschwiegenheit

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschriften geheimzuhalten sind.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

³ Keine Geheimhaltungspflicht besteht in Fällen, in denen die Gesetzgebung die Aussage- oder Publikationspflicht vorsieht.

E. Beendigung der Konzession

§ 22 Beendigung

¹ Das Ende der Konzession erfolgt durch:

- a. Rückkauf durch Gesetz,
- b. Ablauf ihrer Dauer (Heimfall),
- c. ausdrücklichen Verzicht,
- d. Entzug.

² Der Rückkauf durch Gesetz darf frühestens bei Ablauf der Konzessionsdauer erfolgen. Er muss spätestens fünf Jahre vor dem Zeitpunkt angekündigt werden, in welchem die Anlagen ins Eigentum des Kantons übergehen sollen.

³ Der Regierungsrat kann die Konzession jederzeit entziehen, wenn die Gesellschaft die Konzession, die massgeblichen Gesetze oder Verfügungen der zuständigen Behörden schwer oder wiederholt verletzt.

§ 23 Entschädigungspflicht

¹ Der Rückkauf durch Gesetz, der Heimfall, der ausdrückliche Verzicht sowie der Entzug sind entschädigungspflichtig.

² Der Regierungsrat regelt die Details in der Konzession.

F. Rechtspflege

§ 24 Beschwerden gegen Verfügungen in den Bereichen Umwelt- und Gewässerschutz

¹ Die Gesellschaft kann gegen Verfügungen der Behörden in den Bereichen Umwelt- und Gewässerschutz Beschwerde direkt beim Verwaltungsgericht einreichen.

² Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993⁷.

§ 25 Beschwerden gegen Verfügungen der Gesellschaft

¹ Die Gesellschaft hat für ihre Verfügungen, welche sich auf die §§ 8 bis 10 stützen, eine erstinstanzliche Einsprachemöglichkeit festzulegen.

² Gegen den Einspracheentscheid der Gesellschaft kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993⁸.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Archivierung

Bis zum Erlass eines Archivgesetzes regelt der Regierungsrat in der Konzession die Archivierung der Unterlagen der Gesellschaft.

§ 27 Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 22. Februar 1991⁹ wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs.1 Beseitigung der Siedlungsabfälle

¹ Der Kanton bzw. die von ihm bestimmte Organisation sorgt für die Beseitigung der nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfälle.

⁷ SGS 271

⁸ SGS 271

⁹ SGS 780

§ 30 Abs. 1 Möglichkeiten des Kantons

¹ Der Kanton bzw. die von ihm bestimmte Organisation kann selbst Abfallanlagen erstellen, erwerben oder betreiben. Er bzw. sie kann zudem für die Einrichtung regionaler Sammelstellen sorgen, von denen aus die Abfälle zu den Abfallanlagen transportiert werden.

§ 31 Abs. 1 Kosten

¹ Der Kanton bzw. die von ihm bestimmte Organisation überwälzt die Kosten, die für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle sowie für die übrigen Aufwendungen der Abfallbewirtschaftung entstehen, den Lieferantinnen und Lieferanten der Abfälle.

² Das Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz vom 6. Juni 1983¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 4 Dienststellen

Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen:

aufgehoben: Amt für Industrielle Betriebe.

§ 28 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

¹⁰ SGS 140.1